

bejaht werden kann. Dabei führt auch das von Ihnen vorgetragene Argument, wonach die Länder eine landesrechtliche Regelung im Hinblick auf ein Tätigwerden des Bundes ablehnen, so dass es zu einem ständigen Hin und Her zwischen Bund und Ländern komme, nicht zu einer anderen Einschätzung. Denn im Fall der Dentalhygiene haben die Länder noch nicht einmal den Versuch von landesrechtlichen Regelungen unternommen.

Erlauben Sie mir abschließend noch folgende allgemeine Hinweise:

Das Bundesministerium für Gesundheit wird mit Anträgen von Berufsverbänden zur Regelung von neuen Berufen durch Gesetz häufiger konfrontiert. Die Prüfung solcher Anträge erfolgt aufgrund der rechtlichen Vorgaben, die der Verfassungsgesetzgeber aufgestellt hat und ist unabhängig von einzelnen Interessengruppen. Deshalb ist insbesondere die Aussage, dass die Zahnärzteschaft eine Regelungen des Berufs der Dentalhygieniker/Innen verhindere, zurückzuweisen.

Die EU überlässt den Mitgliedstaaten die Entscheidung darüber, welche Ausbildungen sie auf dem Gebiet des Gesundheitswesens regeln. Die Existenz bestimmter Berufe in anderen Ländern verpflichtet Deutschland daher nicht zu entsprechenden Regelungen und umgekehrt. Ein Beispiel für letzteres ist die Altenpflege, die in keinem anderen Mitgliedstaat der EU in vergleichbarer Weise geregelt ist.

Grundsätzlich werden Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen an Fachschulen des Gesundheitswesens angesiedelt. Dies würde auch im Falle einer gesetzlichen Regelung des Dentalhygienikerberufs gelten. Diplom- bzw. Bachelorgrade sind jedoch Bezeichnungen für hochschulische Ausbildungen, die daher keine Verwendung finden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Andreas Becker